

Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2022/2023

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die nachfolgend aufgeführten Gebührentarife gem. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für die Jahre 2022/2023 nach Anpassung der Gebührenkalkulation aufgrund des OVG NRW-Urteils vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) sowie der zum 15.12.2022 erfolgten Änderung des §6 KAG NRW:

Gebührentatbestand	Abstufung	Aktuelle Gebühr	Neue Gebühr 2022/2023	Veränderung in %
Schmutzwasser		3,44 €/m ³	3,32 €/m ³	-3,63%
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)		2,17 €/m ³	1,93 €/m ³	-11,29%
Niederschlagswasser		1,39 €/m ²	1,30 €/m ³	-6,42%
Niederschlagswasser Ökopflaster, Porenpflaster	70%	0,97 €/m ²	0,91 €/m ³	-6,13%
Niederschlagswasser Gründächer, Rasengittersteine	50%	0,70 €/m ²	0,65 €/m ³	-7,09%
Niederschlagswasser (LINEG-Genossen)		1,10 €/m ²	0,97 €/m ³	-12,15%
Einleitung in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal		3,44 €/m ³	3,32 €/m ³	-3,63%
Einleitung in den Niederschlagswasserkanal		1,81 €/m ³	1,69 €/m ³	-6,67%
Abflusslose Gruben		34,27 €/m ³	33,77 €/m ³	-1,46%
Kleinkläranlagen		71,68 €/m ³	70,46 €/m ³	-1,70%
Sonderreinigungsgebühr (kein / nicht funktionierender Fettabscheider)		400,00 €/m ³	400,00 €/m ³	0,00%
Abnahmegebühr Zwischenwasserzähler (Gewerbe, Gartenbewässerung)		58,00 €/m ³	58,00 €/m ³	0,00%

II. Sachverhalt

Seit dem Jahr 2015 ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Enni) durch Beschluss des Rates und der damit verbundenen Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ von der Stadt Moers übertragen worden. Wesentliches Finanzierungsinstrument sind die Entwässerungsgebühren. Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten der Einrichtung decken („Kostendeckungsprinzip“).

Seit dem 01.01.2022 haben die derzeitigen Entwässerungsgebühren ihre Gültigkeit. Für die im Jahr 2021 erstellte Kalkulation für die Wirtschaftsjahre 2022/2023 sind die Entwässerungsgebühren außerhalb des festgelegten zweijährigen Kalkulationszeitraums entsprechend der Änderung des §6 KAG NRW hinsichtlich des Ansatzes von kalkulatorischen Kosten neu zu kalkulieren. Eine Anpassung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen sowie der Kosten- und Mengenentwicklungen ist erforderlich.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	88	22.02.2023	5



Auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2022/2023 und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse wurden die Gebührensätze für die Jahre 2022/2023 auf Grundlage der Änderung des KAG NRW §6 aktualisiert.

Die wesentlichen Parameter der Gebührenkalkulation, die getroffenen Ermessensentscheidungen, die sich ergebenden Gebührensätze als Auswirkungen der Gebührenkalkulation und die Ursachen für die Änderungen gegenüber den derzeitigen Entwässerungsgebühren werden nachfolgend zusammengefasst und sind in der Anlage ausführlich beschrieben.

A. Grundlagen der Entwässerungsgebühren

I. Folgende Parameter und getroffene Ermessensentscheidungen stellen die Eckpunkte der Kalkulation der **Entwässerungsgebühren** dar:

- Das Urteil des OVG NRW vom 17.5.2022 (9 A 1019/20), sowie die dadurch entstandene Änderung des §6 KAG NRW zum 15.12.2022 ändert die bisherige Praxis des Ansatzes von kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsung) im Rahmen der Gebührenkalkulation.
- Betriebskosten und kostenmindernde Erlöse werden auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2022/2023 ermittelt, wobei neuere Erkenntnisse berücksichtigt wurden (z.B. Entwicklung der LINEG-Beiträge, Erhöhungen der Strom-, Treibstoff- und Personalkosten).
- Abschreibung: Grundlage sind die Restbuchwerte auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kalk. Verzinsung: Grundlage sind die Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Restbuchwerte von Beiträgen und Zuschüssen (Abzugskapital) werden von den Restbuchwerten der Anlagen abgesetzt. Der Zinssatz berechnet sich im Rahmen eines Mischzinssatzes mit dem höchstzulässigen Zinssatz i.H.v. 3,54% im Jahr 2022 und 3,25% im Jahr 2023.
- Ausgleich Vorperiode: Im Bereich Schmutzwasser wird für 2022 ein Ausgleich von Überdeckungen in Höhe von 782 T€ und für 2023 ein Ausgleich von Überdeckungen in Höhe von 532 T€ vorgenommen. Im Niederschlagswasser wird sowohl für 2022 als auch in 2023 ein Ausgleich von Unterdeckungen in Höhe von -379 T€ vorgenommen.

B. Gebührenkalkulation und Gebührensätze

I. Entwässerungsgebühren

Die Gebührensätze der Abwasserbeseitigung werden ermittelt, indem die jeweils umlagefähigen Kosten je Kostenstelle und gleichnamigem Kostenträger (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, sonstige Gebühren) durch die voraussichtlichen Maßstabseinheiten je Kostenträger dividiert werden.

Grundlage der Zuordnung der Kosten und Erlöse auf die Kostenträger ist der Wirtschaftsplan 2022/2023 der ENNI, der eine verursachungsgerechte Aufteilung aller Kosten und Erlöse auf die Kostenträger ermöglicht, wodurch eine valide Datengrundlage vorliegt. Dabei werden die Kosten verursachungsgerecht auf die jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei den Gebührensätzen wird zwischen zwei Gruppen der Gebührenpflichtigen unterschieden: den LINEG-Genossen (sog. Indirekteinleiter) und allen Gebührenpflichtigen ohne die LINEG-Genossen. Die LINEG-Genossen nehmen von der ENNI nur Leistungen in Anspruch, die nicht

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	88	22.02.2023	5



in direktem Zusammenhang mit der LINEG stehen, insbes. die Nutzung des städtischen Kanalnetzes. Sie werden von der LINEG direkt für die in Anspruch genommenen Leistungen und die Abwasserabgabe herangezogen (eigener Beitragsbescheid). Daher sind die LINEG-Genossen bei der Gebührenfestsetzung auch nur mit dem sogenannten Anteil aller Nutzer zu belasten. Demgegenüber nehmen alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen alle Leistungen der Entwässerungseinrichtung in Anspruch. Sie haben daher auch die Kosten zu tragen, die der ENNI für die Inanspruchnahme der LINEG-Leistungen („Anteil ohne LINEG-Genossen“ = LINEG-Beitrag + Abwasserabgabe) entstehen.

Gebühren Schmutzwasser

Für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 werden durchschnittliche Kosten in Höhe von 18.901 T€ pro Jahr ermittelt. Größte Kostenblöcke sind der LINEG-Beitrag inkl. Abwasserabgabe in Höhe von durchschnittlich 6.847 T€, sowie die kalkulatorischen Abschreibungen (3.461 T€) und Zinsen auf das erhebliche Anlagekapital (2.451 T€).

Die geplante Schmutzwassermenge aller Gebührenpflichtigen (entnommene Frischwassermenge) liegt bei durchschnittlich 5.501 Tm³, davon 4.921 Tm³ ohne LINEG-Genossen.

Gebühren Niederschlagswasser

Für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 werden durchschnittliche Kosten in Höhe von 10.508 T€ pro Jahr ermittelt. Wie bereits bei der Schmutzwassergebühr sind der LINEG-Beitrag inkl. Abwasserabgabe in Höhe von durchschnittlich 2.534 T€, der rund die Hälfte der Betriebskosten (5.009 T€) ausmacht, sowie die kalkulatorischen Abschreibungen (3.168 T€) und Zinsen (2.330 T€) die wesentlichen Kostenblöcke.

Als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr (versiegelte Flächen m²) werden abflusswirksame Flächen von insgesamt 7.651 Tm² berücksichtigt (davon 7.582 Tm² ohne LINEG-Genossen).

Bei den versiegelten Flächen werden die Gebühren je nach Versiegelungsgrad der Flächen abgestuft, um einen Anreiz für eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung zu schaffen. Unverändert gilt für Flächen mit Ökopflaster bzw. Porenpflaster ein Gebührensatz in Höhe von 70 % der regulären Niederschlagswassergebühr und für Gründächer bzw. Rasengittersteine ein Gebührensatz in Höhe von 50 % der regulären Niederschlagswassergebühr.

Die Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitungen bemisst sich für in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen an der Schmutzwassergebühr. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen bemisst sich an der Niederschlagswassergebühr und wird mit einem Umrechnungsfaktor auf Basis von durchschnittlichen Niederschlagsmengen in eine Gebühr je Kubikmeter umgerechnet.

Weitere Gebühren

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden im Rahmen einer separaten Gebührenkalkulation ermittelt und sinken ebenfalls.

Auch die Sondergebühren für die Sonderreinigung von verunreinigten Fettabscheidern und für die Abnahme von Zwischenwasserzählern (Gewerbe, Gartenbewässerung) bleiben unverändert.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	88	22.02.2023	5



C. Änderungen und Ursachen

I. Entwässerungsgebühren

Durch das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) und der KAG NRW Änderung zum 15.12.2022 änderte sich die bisherige Praxis des Ansatzes von kalkulatorischen Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation. Aus diesem Grund sind die für die Jahre 2022/2023 beschlossenen Gebühren hinsichtlich dieser Gesetzesänderung anzupassen.

Bei der Schmutzwassergebühr sinkt der Gebührensatz von 3,44 €/m³ auf 3,32 €/m³ für die Jahre 2022/2023. Die Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022 haben teilweise bereits Bestandskraft entwickelt.

Auch bei der Niederschlagswassergebühr wird der Gebührensatz von 1,39 €/m² auf 1,30 €/m² reduziert. Die Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2022 haben auch weitgehend bereits Bestandskraft entwickelt.

Die Gebühren für Kleinkläranlagen sinken von 71,68€/m³ auf 70,46€/m³ und für abflusslose Gruben von 34,27€/m³ auf 33,77€/m³ für die Jahre 2022/2023.

Für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 führt das Urteil des OVG NRW zu einem reduzierten Gebührenbedarf (27.355 T€). In der Kostenbasis sind Erhöhungen von Betriebskosten (Strom, Treibstoffe), sowie einer Erhöhung des LINEG Beitrags eingeflossen. Gemindert wird dieser Anstieg durch den starken Rückgang des kalk. Zinssatzes.

Die Ermittlung der verschiedenen Tarife aus den Kosten werden in der angefügten Präsentation und den betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulationen im Detail beschrieben.

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührensätze für die Jahre 2022/2023 mit einer Anpassung der Entwässerungsgebührensätze auf Grundlage des OVG NRW Urteils und Änderung des KAG NRW §6 wie oben ausgewiesen festzusetzen.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 26. Januar 2023

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage

- Präsentation Gebührenkalkulation Entwässerung
- Aktualisierte betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulationen 2022/2023
 - o Entwässerung